

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH 4 StR 185/00, Urteil v. 27.07.2000, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 4 StR 185/00 - Urteil v. 27. Juli 2000 (LG Saarbrücken)

Anforderungen an ein freisprechendes Urteil; Freispruch; Beweiswürdigung; Bestimmen zur Tat; Versuch der Anstiftung zu einem Verbrechen; Verbrechensverabredung; Bedingter Vorsatz; Ernstlichkeit

§ 267 Abs. 5 StPO; § 261 StPO; § 30 StGB; § 26 StGB

Leitsätze des Bearbeiters

1. Wird der Angeklagte aus tatsächlichen Gründen freigesprochen, so muß der Tatrichter im Urteil zunächst die Tatsachen feststellen, die er für erwiesen hält, bevor er in der Beweiswürdigung darlegt, aus welchen Gründen die für einen Schuldspruch erforderlichen - zusätzlichen - Feststellungen nicht getroffen werden können. Die Begründung muß so abgefaßt werden, daß das Revisionsgericht prüfen kann, ob dem Tatrichter Rechtsfehler unterlaufen sind, insbesondere, ob er den den Entscheidungsgegenstand bildenden Sachverhalt erschöpfend gewürdigt hat. Bei einem Freispruch aus subjektiven Gründen ist hierbei regelmäßig zunächst der äußere Tathergang aufzuklären und darzustellen (vgl. BGHR StPO § 267 Abs. 5 Freispruch 6).

2. Die Anwendung des § 30 Abs. 1 StGB setzt voraus, daß die geplante Tat bereits hinreichend konkretisiert war.

3. Für die Verwirklichung des subjektiven Tatbestandes des § 30 Abs. 1 StGB genügt es, daß der Anstifter es für möglich hält und billigend in Kauf nimmt, daß der präsumtive Täter die Aufforderung ernst nimmt und durch sie zu der als Verbrechen mit Strafe bedrohten Handlung bestimmt wird. Einer darüber hinausgehenden "Ernstlichkeit" bedarf es - anders als bei der Verbrechensverabredung nach § 30 Abs. 2 StGB (vgl. hierzu BGHR StGB § 30 Abs. 2 Verabredung 5; BGH NSTZ 1998, 403) - nicht (vgl. BGHSt 44, 99).

Entscheidungstenor

1. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wird das Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 11. Januar 2000 mit den Feststellungen aufgehoben.
2. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere - als Schwurgericht zuständige - Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten aus tatsächlichen Gründen von dem Vorwurf der versuchten Anstiftung zum Mord freigesprochen. Mit ihrer hiergegen gerichteten Revision erstrebt die Staatsanwaltschaft die Aufhebung des freisprechenden Urteils. Das auf die Sachrüge gestützte Rechtsmittel, das vom Generalbundesanwalt vertreten wird, hat Erfolg. 1

1. Nach den Feststellungen unterhielt der verheiratete Angeklagte zu Frau A. eine länger andauernde sexuelle Beziehung. Das Verhältnis litt von Anfang an unter der Eifersucht des Angeklagten. Er forderte von Frau A. "absolute" Treue. Wenn er vermutete, sie sei eine Bekanntschaft zu einem anderen Mann eingegangen, beschimpfte er sie mit den Worten "Hure" oder "Nutte". Auch schlug er sie bei diesen Gelegenheiten "aus letztlich grundloser Eifersucht" und drohte, er werde sie "platt machen" (UA 3). Frau A. wollte sich schließlich wegen dieser Vorkommnisse vom Angeklagten trennen. In dieser Situation traf der Angeklagte in einer Gaststätte zufällig den ihm aus früherer Zeit bekannten M., der unter anderem von seinen finanziellen Schwierigkeiten erzählte. Der Angeklagte berichtete daraufhin von seiner Beziehung zu Frau A. Bei einem weiteren Treffen "kam wieder das Gespräch auf Frau A." "Dabei war auch die Rede davon, diese zu beobachten, ob sie Verhältnisse zu anderen Männern eingegangen sei". Der Angeklagte und M. begaben sich daraufhin noch in derselben Nacht zu der Wohnung von Frau A., "um dieser nachzuspionieren". M. "sollte" auch deren Auto beschädigen, etwa den Lack zerkratzen oder die Reifen zerstechen. Er tat dies jedoch nicht, sondern teilte der ihm bis dahin unbekanntem Frau A. mit, daß er sie im Auftrag des Angeklagten beobachten und "ihr 2

Auto manipulieren" solle. Diese vermochte dem zunächst keinen Glauben zu schenken. Etwa zwei Wochen danach, am 1. Juli 1998, trafen sich der Angeklagte und M. erneut. "Im Verlaufe dieses Gespraches kam auch die Rede darauf, da man die [im, Hause von Frau A. befindliche] Gasheizung manipulieren konne, wodurch das Haus explodieren und dabei Frau A. zu Tode kommen konne" (UA 4). Bereits am nachsten Morgen folgte ein weiteres Treffen in der Cafeteria eines Supermarkts. "Auch hier war wieder die Rede von Frau A. und da sie infolge einer Gasexplosion zu Tode kommen konnte". Nachdem M. Frau A. noch am selben Tag mitgeteilt hatte, der Angeklagte habe vor, sie umbringen zu lassen, begaben sich beide am 3. Juli 1998 zur Polizei, wo M. angab, da der Angeklagte versucht habe, ihn anzustiften, Frau A. durch eine Gasexplosion zu toten.

2. Das Landgericht hat zur Begrundung des Freispruchs ausgefuhrt, der Angeklagte habe "die Tat in Abrede gestellt". 3
Der einzige "Tatzeuge", M., sei sich bei seiner Vernehmung nicht sicher gewesen, "ob der Angeklagte wirklich die Herbeifuhrung einer Gasexplosion, insbesondere den Tod von Frau A. wollte". Es konne daher nicht mit der fur eine Verurteilung erforderlichen Uberzeugung festgestellt werden, "da der Angeklagte den Zeugen ernsthaft zu einem Verbrechen zu bestimmen versucht hat".

3. Die angefochtene Entscheidung unterliegt schon deshalb der Aufhebung, weil sie nicht den Anforderungen an ein freisprechendes Urteil genugt (vgl. hierzu BGHR StPO § 267 Abs. 5 Freispruch 2, 5, 6 und 8). Wird der Angeklagte aus tatsachlichen Grunden freigesprochen, so mu der Tatrichter im Urteil zunachst die Tatsachen feststellen, die er fur erwiesen halt, bevor er in der Beweiswurdigung darlegt, aus welchen Grunden die fur einen Schuldspruch erforderlichen - zusatzlichen - Feststellungen nicht getroffen werden konnen. Die Begrundung mu so abgefat werden, da das Revisionsgericht prufen kann, ob dem Tatrichter Rechtsfehler unterlaufen sind, insbesondere, ob er den den Entscheidungsgegenstand bildenden Sachverhalt erschopfend gewurdigt hat. Bei einem Freispruch aus subjektiven Grunden ist hierbei regelmaig zunachst der auere Tathergang aufzuklaren und darzustellen (vgl. BGHR StPO § 267 Abs. 5 Freispruch 6; Kleinknecht/Meyer-Goner StPO 44. Aufl. § 267 Rdnr. 33). Diesen Anforderungen wird das angefochtene Urteil nicht gerecht: 4

a) Die Darstellung der objektiven Umstande der "Treffen" zwischen dem Angeklagten und M. ist luckenhaft und zu unbestimmt. Offen bleibt insbesondere, auf wessen Initiative und warum es zu den Zusammenkunften vom 1. und 2. Juli 1998 kam, vor allem aber, wer "die Rede" darauf brachte, "man" konne durch Manipulationen an der Gasheizung Frau A. toten. Unklar ist auch, ob bereits uber Einzelheiten der Tatausfuhrung gesprochen wurde und ob nach dem 2. Juli 1998 eventuell noch weitere Treffen folgen sollten. Ohne Kenntnis dieser Umstande ist dem Revisionsgericht jedoch die Uberprufung nicht moglich, ob uberhaupt ein "Bestimmen" im Sinne des § 30 Abs. 1 StGB vorliegt und ob die geplante Tat bereits hinreichend konkretisiert war (vgl. zu letzterem Trondle/Fischer StGB 49. Aufl. § 30 Rdnr. 7). Auch die Beurteilung der subjektiven Tatseite hangt wesentlich von diesen Umstanden ab. 5

b) Das Urteil teilt daruber hinaus weder die Einlassung des Angeklagten (vgl. hierzu BGHR StPO § 267 Abs. 5 6
Freispruch 8) noch die Aussage des Hauptbelastungszeugen M. mit. Damit entzieht sich die tatrichterliche Beweiswurdigung weitgehend der Uberprufung durch das Revisionsgericht.

4. Im ubrigen begegnen auch die Ausfuhrungen zur Frage der Ernsthaftigkeit des Anstiftungsversuchs rechtlichen 7
Bedenken. Sie lassen besorgen, da das Landgericht zu hohe Anforderungen an die subjektive Tatseite gestellt hat.

Die versuchte Anstiftung nach § 30 Abs. 1 StGB verlangt in subjektiver Hinsicht ebenso wie die vollendete Anstiftung 8
nach § 26 StGB (lediglich) den doppelten Anstiftersvorsatz. Hierbei reicht - ebenfalls nicht anders als im Fall des § 26 StGB - bedingter Vorsatz aus (vgl. BGHSt 44, 99 = NSTz 1998, 615). Fur die Verwirklichung des subjektiven Tatbestandes des § 30 Abs. 1 StGB genugt es also, da der Anstifter es fur moglich halt und billigend in Kauf nimmt, da der prasumtive Tater die Aufforderung ernst nimmt und durch sie zu der als Verbrechen mit Strafe bedrohten Handlung bestimmt wird. Einer daruber hinausgehenden "Ernstlichkeit" bedarf es - anders als bei der Verbrechensverabredung nach § 30 Abs. 2 StGB (vgl. hierzu BGHR StGB § 30 Abs. 2 Verabredung 5; BGH NSTz 1998, 403) - nicht (vgl. BGHSt 44, 99).

Die Sache bedarf daher neuer Verhandlung und Entscheidung. 9